

Steueränderungen 2016-2017

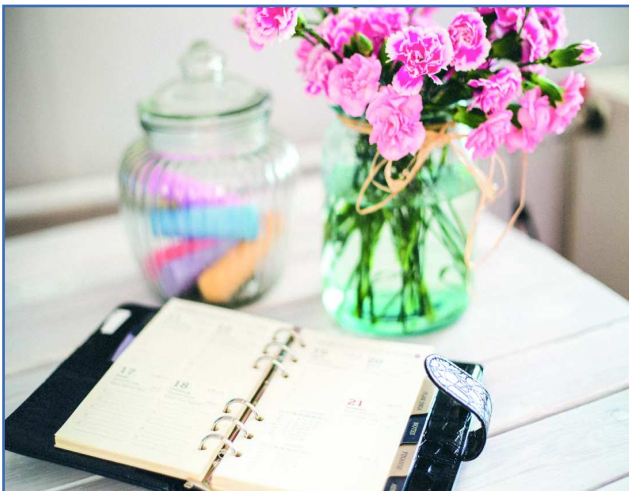
Sehr geehrter Partner!

Sie lesen nun den elektronischen Newsletter der PKF Ungarn zum Thema Steuern, welcher die von uns als wesentlich eingestuften Änderungen des im Verlauf des Jahres beschlossenen Gesetzesänderungen enthält.

VORGANG DER BESTEUERUNG

Wie in der aktuellen Rechtsprechung werden zuverlässige Steuerzahler positiver behandelt, während riskante Steuerzahler im Bezug auf die allgemeinen Regeln strenger behandelt werden. Steuerzahler, die keiner der beiden obigen Kategorien angehören, werden den allgemeinen Regeln entsprechend behandelt.

Ab dem 1. Juli 2016 muss die gesamte, bei der Bewertung als glaubwürdigen Steuerzahler zu dessen Lasten festgelegte Steuerdifferenz zu Gunsten des Steuerzahlers um die gesamte Summe der festgestellten Steuerdifferenz vermindert werden. Zur Bewertung als glaubwürdigen Steuerzahler darf die so erhaltene Differenz nicht höher als 3% der Steuerleistung des betreffenden Kalenderjahres sein.



MEHRWERTSTEUER

Ab dem 1. Januar 2017 verringert sich der auf die übertragene Mehrwertsteuer bezogene Grenzwert von aktuell 1 Million Forint auf 100.000 HUF, bei dessen Erreichen oder Übersteigen der inländische Steuerzahler dazu verpflichtet ist, die Steuernummer des Kunden anzugeben.

Ab dem 1. Juli 2017 sinkt auch der in allen zusammenfassenden Mehrwertsteuererklärungen verpflichtend anzugebende Rechnungsgrenzwert von 1 Million Forint auf 100.000 HUF. Außerdem entsteht für die Steuerzahler bei Rechnungen, die mit einem Rechnungserstellungsprogramm erstellt wurden und den Grenzwert von 100.000 HUF erreichen oder übersteigen, in gesondert vorgeschriebener Art und Weise Meldepflicht.

Ab dem 1. Januar 2017 ändert sich der Mehrwertsteuersatz für Milch, Eier und Geflügelfleisch zu 5%. Der Mehrwertsteuersatz für den Speiseumsatz in der Gastronomie und für den Umsatz von vor Ort hergestellten nichtalkoholischen Getränken sinkt ab 2017 von den aktuellen 27% auf 18% und ab 2018 auf 5%.

WERBESTEUER

Um zu erreichen, dass die nicht über einen Aufenthalt in Ungarn verfügenden Werbeherausgeber ihrer Steuerpflicht nachkommen, wird ab 2017 das Gesetz zur Werbesteuer geändert. Im Rahmen dessen werden die folgenden strengen Sanktionen eingeführt:

- Wenn der Werbeherausgeber sich gegenüber dem Werbebesteller nicht erklärt und sich nicht im Verzeichnis der NAV über die Steuerzahler, die ihrer Werbesteuerpflicht nachgekommen sind, befindet, ruft die NAV den Werbeherausgeber zur Nachholung der Erklärung auf. Wenn er diese an die NAV nicht innerhalb von 8 Tagen erfüllt, wird ihm von der Steuerbehörde eine Strafe wegen Versäumnis von 500.000 Forint verhängt. Wenn bei der NAV vom gleichen Besteller eine wiederholte Meldung darüber eingegangen ist, dass der Herausgeber keine Erklärung abgegeben hat, dann erhöht sich das Strafmaß auf 10 Millionen Forint. Anschließend verdreifacht sich das zuvor verhängte Strafmaß bei einer Versäumnis gegenüber dem Besteller, sodass in der Reihenfolge Bußgelder von 30, 90, 270, usw. Millionen Forint entstehen.

- Im Bezug auf das Versäumen der Erklärungspflicht können – neben dem Aufruf zur Nachholung der Erklärung – 10 Millionen Forint Bußgeld wegen Versäumnis verhängt werden. Ähnlich



dem oben Beschriebenen verdreifacht sich diese zuvor verhängte Summe bei jedem Anlass, wobei das Strafmaß bei einer erfolgten Meldung nach erstem Aufruf uneingeschränkt vermindert werden kann. Das Versäumen der Meldepflicht wird von der NAV täglich in einem Beschluss festgehalten, der ab Veröffentlichung rechtskräftig und ausführbar ist.

Das Maß der obigen zwei verhängbaren Strafen kann im Bezug auf den gleichen Steuerzahl nicht höher als 1 Milliarde Forint sein.

Zur Erzwingung der Einreichung der Steuererklärung zur Werbesteuer legt die Steuerbehörde ab 2017 für Steuerzahler, die ihrer Erklärungspflicht im Bezug auf die Werbesteuer nicht erfüllen, eine Steuerzahlungspflicht von 3 Milliarden Forint für das Steuerjahr fest, das mutmaßlich mit dem vorangegangenen Kalenderjahr übereinstimmt. Diese gesetzliche Annahme kann – als eigene Form der Nachprüfung – mit Gegenbeweisen innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Beschlusses angefochten werden, wobei diese Frist als Verjährungsfrist gilt.

Bei Fragen zum Inhalt, bzw. zur Besteuerung wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter:

Krisztián Vadkerti
Geschäftsführer
vadkerti.krisztian@pkf.hu

Márta Pénzely
Transfer-Preisfestsetzung | Körperschaftssteuer
penzely.marta@pkf.hu

Emese Molnár
Compliance | MwSt | Einkommensteuer
molnar.emese@pkf.hu

Tel: +36-1/391-4220 | Fax: +36-1/391-4221
Email: mail@pkf.hu | www.pkf.hu
22 Bölöni György Straße, Budapest, H-1021
Ungarn